

# Satzung des Fördervereins der Grundschule Kastanienhof in Limmer e.V.

Satzung vom 02.05.1994,  
geändert am 10.11.1997,  
zuletzt geändert am 24.10.2002,  
in MS-Word-/pdf-Format übertragen am 26.05.2024

## §1 (Name)

Der Verein führt den Namen Förderverein der Grundschule (GS)/ Orientierungsstufe (OS) Kastanienhof in Limmer e.V.

## §2 (Sitz)

Der Verein hat seinen Sitz in 30453 Hannover.

## §3 (Zweck)

1. Der Förderverein der GS/ OS Kastanienhof in Limmer e.V. mit Sitz in 30453 Hannover verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (B.G.BL S. 613). Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung der Grundschule und Orientierungsstufe Kastanienhof. Unter anderem ist an folgende Maßnahmen gedacht:  
*Beschaffung* von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln, Sportgeräten, Musikinstrumenten, Büchern, Spielgeräten und Anlagen, usw.  
*Zuschüsse* für Ausflüge, Landheimaufenthalte, Veranstaltungen, Vorträge, Diskussionen über Jugend- und Erziehungsfragen usw.  
*Unterstützung* solcher Schüler, deren Eltern besonderer Unterstützung bedürfen.  
*Unterstützung* und Anerkennung sonstiger im Gemeininteresse der Schule liegender Aufgaben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

## §4 (Ämter)

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## §5 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §6 (Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - a. Eltern / Erziehungsberechtigte (einzeln oder gemeinsam) derzeitiger oder früherer Schüler,
  - b. frühere Schüler,
  - c. pädagogische und nicht-pädagogische Mitarbeiter,
  - d. öffentlich-rechtliche Körperschaften,
  - e. sonstige juristische und natürliche Personen, die die Bestrebungen des Vereins fördern wollen.
2. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe von Namen, Wohnung, ggf. Name des Schülers in der GS/OS schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand mit der Übergabe der Satzung bestätigt.
4. Die Mitgliedschaft ehrenhalber kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn besondere Verdienste um Sinn und Zweck des Vereins und der Grundschule und Orientierungsstufe herauszuheben sind.

## §7 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Jeder hat in der Mitgliederversammlung gleiches Antrags- und Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
2. Alle Mitglieder sollen die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften unterstützen sowie die gefassten Beschlüsse befolgen.

## §8 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
  - c) durch Ausschluss,
  - d) durch Tod,
  - e) wenn das Kind die Schule verlässt, es sei denn, die Mitgliedschaft wird verlängert.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und soll spätestens 4 Wochen vorher schriftlich erfolgt sein.
3. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des §9 (4) aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Einspruch entscheidet nach Anhörung beider Seiten die Mitgliederversammlung.

## §9 (Beitrag / Spenden)

1. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er soll jährlich gezahlt werden. Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Spenden sind solche Zuwendungen und Beträge, die über den Jahresbeitrag hinausgehen.
3. Der Betrag und die Spende sind nach den steuerlichen Richtlinien absetzbar. Die hierfür nötigen Bescheinigungen gehen auf Wunsch dem Förderer zu.
4. Mitglieder, die nach Schluss des Vereinsjahres ihren Beitrag nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach einmaliger Zahlungserinnerung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können Beiträge gestundet oder erlassen werden (Beschluss des Vorstandes).

## §10 (Vereinsorgane)

Der Verein besteht aus zwei Organen:

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand.

## §11 (Mitgliederversammlung)

1. Die Versammlungen werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Sie bestimmt die Arbeit des Vereins. Einladungen erfolgen schriftlich.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - 1) Wahl des Gesamtvorstandes
  - 2) Wahl der Rechnungsprüfer aus der Mitte der Versammlung
  - 3) Entgegennahme des Vorstandberichtes
  - 4) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses
  - 5) Erteilung der Entlastung von Vorstand und Kassenwart
  - 6) Festsetzung der Mindestbeitragshöhe
  - 7) a) Entscheidung über die Arbeitsschwerpunkte im Geschäftsjahr  
b) Festsetzung des Höchstbetrages, über den der Vorsitzende pro Geschäftsjahr im Ausnahmefall verfügen darf.
  - 8) Entscheidung über Anträge und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitglieder
  - 9) Änderung der Satzung
  - 10) Auflösung des Vereins
  - 11) Bildung von Arbeitsausschüssen und Interessengruppen
  - 12) Beschlussfassung.
3. Eine außerordentliche Versammlung kann vom Vorstand, von zwei Vorstandsmitgliedern oder von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich mit Begründung vom Vorsitzenden verlangt werden. Sie muss innerhalb eines Monats vom Eingangsdatum des Antrages an gerechnet stattfinden.

## §12 (Vorstand)

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - 1) dem Vorsitzenden,
  - 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 3) dem Schriftführer,
  - 4) dem Kassenwart,
  - 5) einem Vertreter der Schulleitung.
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand sollte ein Schulleiternratsmitglied und eine Lehrkraft angehören.
3. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins entsprechend der Satzung nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl aus den Reihen der Mitglieder.
5. Ein Vorstandsmitglied kann auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern abgewählt werden.
6. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen einladen, um sich beraten zu lassen:
  - a. den Schulleiter,
  - b. Elternratsmitglieder,
  - c. andere Mitglieder und Nichtmitglieder, diese jedoch nur zu bestimmten Beratungspunkten.
7. Die Aufgabenteilung des Vorstandes erfolgt intern. Davon wird eine ordnungsgemäße Akten- und Buchführung nicht berührt.
8. Beschlussfähig ist der Vorstand bei drei Mitgliedern.

## §13 (Wahlen)

Die Wahlen sind geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

## §14 (Anträge)

Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen, nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können behandelt werden, wenn sie schriftlich zu Beginn der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden und wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

## §15 (Abstimmung)

Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit.

Bei Satzungsänderung oder Vereinsauflösung ist die  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.

#### §16 (Protokolle)

Protokolle sind bei allen Versammlungen und Sitzungen anzufertigen und sind vom Protokollführer und dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### §17 (Rechnungsprüfung)

Die Rechnungsprüfung ist von zwei Rechnungsprüfern vor der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr durchzuführen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

#### §18 (Inkrafttreten)

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 02.05.1994 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister in Hannover eingetragen ist.